



An den Grossen Rat

17.5350.02

ED/P175350

Basel, 13. Dezember 2017

Regierungsratsbeschluss vom 12. Dezember 2017

## «Schriftliche Anfrage Mustafa Atici betreffend Umstellung der Arbeitszeit des Putzpersonals im Erziehungsdepartement»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Mustafa Atici dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Gemäss Informationen des Putzpersonals gibt es eine neue Arbeitszeitregulierung im Erziehungsdepartement, wonach das Putzpersonal neu morgens zwischen 05.00-07.00 Uhr die Schulen putzen muss, statt wie bisher 18.00-20.00 Uhr.

Weder die Schulen noch die Putzkräfte sind mit dieser Situation glücklich. Für die Schulleitung ist diese neue Regelung unbefriedigend, weil die Schule abends irgendwelche Anlässe hat und die Schulräumlichkeiten verschmutzt sind.

Dieses Problem besteht vor allem für nicht schulinterne Anlässe, die meistens in den Abendstunden stattfinden, wodurch die Besucher den Zustand des Schulhauses und vor allem die vollen Abfalleimer zu sehen bekommen. Zudem finden die Schulanlässe, Elternabende sowie Eltern- und Schulratssitzungen in der Regel abends statt. Für die Imagepflege ist es natürlich besser, wenn die Räumlichkeiten einigermaßen sauber sind.

Nach Information der Schulleitung beschweren sich auch die Putzfrauen, weil sie sehr früh am Morgen aufstehen müssen und sie keine bzw. eingeschränkte Möglichkeiten haben, mit dem ÖV um diese Zeit zur Arbeit zu kommen.

Auch sieht die neue Regelung des Erziehungsdepartements ohne Angabe von Gründen tiefere Löhne für die Putzfrauen vor, obwohl die zeitliche Umstellung einen Mehraufwand für sie verursacht.

Daher bitte ich die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Was sind die Gründe für diese geänderte Arbeitszeitregelung?
2. Wer genau ist hier Auftraggeber und Auftragnehmer?
3. Waren bei diesem neuen Arbeitszeitmodell Kostengründe ausschlaggebend?
4. Warum wird bei denjenigen, die sowieso bereits schlecht bezahlt werden, noch einmal gespart?
5. Wurde vor Ausführung dieses neuen Arbeitszeitmodells die Meinung der Arbeitskräfte sowie der Schulleitung eingeholt?

Mustafa Atici»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

## 1. Einleitende Bemerkungen

Das kantonale Beschaffungsgesetz schreibt vor, dass die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen periodisch neu auszuschreiben ist. Bei Daueraufträgen (wiederkehrende Leistungen) beträgt die Vertragsdauer in der Regel vier Jahre. Die neuen Rahmenverträge für die Reinigung der Schulanlagen wurden mit einer Laufzeit von fünf Jahren abgeschlossen; Vertragsbeginn war der 1. Januar 2017. Nach Ablauf der ordentlichen Laufzeit besteht die Option, den Vertrag zweimal um jeweils ein Jahr zu verlängern.

Das kantonale Beschaffungsgesetz bezweckt eine Stärkung des Wettbewerbs, den wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Mittel sowie die Gleichbehandlung aller Anbietenden. Der Zuschlag erfolgt zu Marktpreisen auf das wirtschaftlich günstigste Angebot. Verhandlungen über Preise und Preisnachlässe sind unzulässig.

Die periodische Neuausschreibung des Auftrags bietet allen Reinigungsfirmen die Chance, ein Angebot einzureichen. Dabei spielt es keine Rolle, ob eine Firma bereits bisher einen Reinigungsauftrag hatte. Dem Erziehungsdepartement ist es ein Anliegen, das gesamte Reinigungsvolumen des Departements auf mehrere Anbieter aufzuteilen. Aufgrund der Ausschreibung haben wir mit neun Reinigungsfirmen einen neuen Rahmenvertrag abgeschlossen.

Das Erziehungsdepartement arbeitet bei der Reinigung der Schulen und Verwaltungsgebäude seit über 20 Jahren mit externen Reinigungsfirmen zusammen, wobei mit der Verpflichtung externer Firmen nie ein Sparziel verfolgt worden ist. Mit der soeben abgeschlossenen Ausschreibung ging auch keine Verschiebung von interner zu externer Reinigung einher. Unsere Anforderungen betreffend die Arbeitsbedingungen des Reinigungspersonals sind unverändert geblieben, indem weiterhin die Einhaltung des Gesamtarbeitsvertrags (GAV) für die Reinigungsbranche der Deutschschweiz verlangt wird.

## 2. Zu den einzelnen Fragen

Die einzelnen Fragen beantworten wir wie folgt:

### Frage 1

*Was sind die Gründe für die geänderte Arbeitszeitregelung?*

Im Rahmen der vorgenommenen Neuausschreibung der Unterhaltsreinigung für die Schulanlagen durch externe Reinigungsfirmen wurde von der Abend- auf die Morgenreinigung umgestellt. Die Morgenreinigung, welche gemäss Vorgaben des Erziehungsdepartements zwischen 06.00-07.30 Uhr auszuführen ist, bietet den Vorteil, dass die Reinigung der Schulanlagen effizient und «ungestört» erledigt werden kann, ohne dass auf Abendnutzungen Rücksicht genommen werden muss. Zum morgendlichen Schulbeginn finden dann die Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler ein frisch gereinigtes und sauberes Schulgebäude vor.

Auch die Schulhauswartinnen und Schulhauswarte sind morgens besser verfügbar, um die Qualität der Reinigung zu kontrollieren; zudem besteht so die Möglichkeit, den Kontakt zwischen den Schulhauswartinnen und Schulhauswarten und den Reinigungspersonen zu pflegen. Beim eigenen Reinigungspersonal, welches beim Erziehungsdepartement angestellt ist und in erster Linie stundenweise Kindergärten reinigt, wurde nicht auf Morgenreinigung umgestellt. Dort finden aber auch kaum je Abendveranstaltungen statt.

Bei schulischen Abendveranstaltungen muss der Schulhauswart vorab informiert werden; dieser führt dann vor dem Anlass eine Kontrolle sowie falls nötig eine kurze Reinigung der Räumlichkeiten durch. Bei ausserschulischen Abendbelegungen durch das Sportamt (Vermietung) ist die zuständige Betreuungsperson für die Reinigung bzw. Sauberkeit verantwortlich.

## Frage 2

*Wer genau ist hier Auftraggeber und Auftragnehmer?*

Auftraggeber ist das Erziehungsdepartement, vertreten durch den Bereich der Zentralen Dienste, Abteilung Raum und Anlagen; dort sind sowohl die Schulhauswartung als auch die Reinigung der Schulanlagen angesiedelt. Auftragnehmer sind einerseits externe Firmen aus der Reinigungsbranche, andererseits das eigene Reinigungspersonal, das direkt beim Erziehungsdepartement angestellt ist. Die externen Reinigungsfirmen stellen die vertraglich vereinbarte Morgenreinigung mit ihrem eigenen Personal sicher.

## Frage 3

*Waren bei diesem neuen Arbeitszeitmodell Kostengründe ausschlaggebend?*

Nein, die Abendreinigung (ab 18.00 Uhr) und die Morgenreinigung (von 06.00-07.30 Uhr) sind bezüglich Kosten identisch. Für die Umstellung von der Abend- auf die Morgenreinigung waren ausschliesslich betriebliche und qualitative Aspekte ausschlaggebend.

## Frage 4

*Warum wird bei denjenigen, die sowieso bereits schlecht bezahlt werden, noch einmal gespart?*

Mit der Neuausschreibung der Reinigung wurden keine Sparziele verfolgt. Um vom Kanton im Rahmen der Ausschreibung überhaupt einen Zuschlag für die Ausführung von Reinigungsarbeiten zu erhalten, mussten die Reinigungsfirmen schriftlich garantieren, den geltenden GAV für das Reinigungspersonal einzuhalten. Damit sind diese Mindestlöhne für die Mitarbeitenden garantiert. Bereits vor der Neuausschreibung waren die Reinigungsfirmen vertraglich verpflichtet, diese GAV-Mindestlöhne einzuhalten.

## Frage 5

*Wurde vor Ausführung dieses neuen Arbeitszeitmodells die Meinung der Arbeitskräfte sowie der Schulleitung eingeholt?*

Bevor im Rahmen der Neuausschreibung die Reinigungszeiten für die externen Firmen von Abend- auf Morgenreinigung umgestellt worden sind, wurde auf einer ausgewählten grossen Schulanlage die Morgenreinigung eingehend und erfolgreich getestet. Sowohl die Schulleitung als auch die Schulhauswartung haben betätigt, dass das Schulhaus dank der Umstellung auf die Morgenreinigung bei Schulbeginn sauberer ist als bei der Abendreinigung. Die externen Reinigungsfirmen wurden im Rahmen der Ausschreibungsunterlagen über diese Änderung informiert und konnten somit ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter frühzeitig über die geänderten Reinigungszeiten informieren.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin